

Richtlinie für die Übungsleitervergütung

1. Vergütungssätze

Vom Vorstand wird in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und dem Ausschuß für die einzelnen Sportgruppen in Bezug auf die geleisteten Stunden eine jährliche Vergütung festgelegt. Die Vergütungstabelle ist im Internet einsehbar. Die Berechnungsgrundlage kann beim Vorstand eingesehen werden.

Bei Tätigkeiten von weniger als einem halben Jahr im Kalenderjahr wird der Vergütungssatz halbiert. Dem Übungsleiter wird über die Höhe des Vergütungssatzes eine Spendenbescheinigung im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes auf Grundlage des Körperschaftsteuergesetzes §5 Abs. 1 Nr. 9 ausgestellt. Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

2. Pflichten der Übungsleiter

Die Übungsleiter müssen die geleisteten Stunden vierteljährlich bestätigen und das Formular bis zum 15. Januar des Folgejahres einreichen.

Die anzugebenden Stunden entsprechen den festgelegten Sätzen in der Vergütungstabelle. Bei Betreuung mehrerer Sportgruppen werden die geleisteten Stunden addiert.

Hierzu wird dem Übungsleiter ein Formular zur Verfügung gestellt, welches dieser vollständig ausfüllen muß.

3. Maximalvergütung

Die Maximalvergütung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Mit Stand 2017 ist dies EUR 2.400,- /a. Dies gilt auch, wenn durch mehrfache Betreuung rechnerisch eine höhere Vergütung erreicht wird.

4. Mitgliedsbeitrag

Die Übungsleiter können durch formlosen, schriftlichen Antrag beim Vorstand von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

5. Fahrtgelt

Fahrtgelt kann durch den Ausschuß genehmigt werden. Hierfür muß ein begründeter, formloser schriftlicher Antrag gestellt werden. Wenn der Vereinsbus für die Tätigkeiten genutzt werden kann, wird kein Fahrtgelt gewährt. Zur Berechnung wird die Richtlinie Fußball herangezogen.